

# **Vereinsatzung**

## **Solidarische Landwirtschaft an der Leine**

### **§ 1 Name, Eintragung und Sitz**

1. Der Name des Vereins lautet „Solidarische Landwirtschaft an der Leine“
2. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Einbeck.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Ziel und Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist der Erhalt und die Förderung von kleinbäuerlicher, ökologischer, klimagerechter und sozialer Landbewirtschaftung sowie die Vermittlung von Kenntnissen darüber. Dazu gehört auch die Förderung von Biodiversität, regionaler und saisonaler Ernährung, die Förderung von Gemeinschaft und sozialen Beziehungen, global verantwortlichem Handeln, (basis)demokratischen, solidarischen und gemeinschaftlichen Organisationsformen, sowie die Schaffung von Bewusstsein für die Auswirkungen von Pflanzenbau, Tierhaltung, Ernährung und deren Produktionsweise auf Natur, Klima und Gesellschaft.

Dem Satzungszweck wird insbesondere entsprochen durch:

- a) Entwicklung von Ernährungssouveränität und regionaler Resilienz durch Aufbau und Förderung von regionalen Wirtschaftskreisläufen
- b) Erfahrungsmöglichkeiten und pädagogische Arbeit im Bereich Natur- und Umweltschutz, Gartenbau und Landwirtschaft
- c) Erhalt und Weiterentwicklung von alten und samenfesten Gemüsesorten sowie alten Nutzierrassen
- d) Beitrag zur Unterstützung der ökologischen Landwirtschaft zur gemeinschaftlichen Selbstversorgung
- e) Vermeidung von Lebensmittelverschwendung und Verpackungsmüll
- f) Öffentlichkeitsarbeit für das Konzept der Solidarischen Landwirtschaft

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand per Email oder per Post. Der Austritt muss, mit dreimonatiger Frist zum jeweiligen Ende des Geschäftsjahres, erklärt werden. Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes.

Ausschlussgründe sind:

- a) schwerwiegende Verletzungen der Interessen des Vereins, insbesondere der missbräuchliche Umgang mit Mitteln des Vereinsvermögens, Verletzungen, die den Ruf, den Bestand oder die Tätigkeit des Vereins gefährden
- b) schwerwiegende Störung des sozialen Miteinanders
- c) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

Der Auszuschließende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses dessen Prüfung durch die Mitgliederversammlung verlangen (Antrag auf Berufung). In diesem Fall muss der Ausschluss, um wirksam zu sein, durch die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen bestätigt werden. Der Antrag auf Berufung gilt bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung als nicht zurückgewiesen. Die Mitgliedschaft des Auszuschließenden ruht bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) regelmäßig den bei der Mitgliedsversammlung vereinbarten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) auf eigene Gefahr an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.
- b) Produkte aus der gemeinsam organisierten Landwirtschaft zu konsumieren.

## **§ 7 weitere Beiträge der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins können weitere ehrenamtliche Beiträge erbringen:

- Mitarbeit in der Landwirtschaft
- Verteilung von landwirtschaftlichen Produkten an Mitglieder
- Durchführung von Informationsveranstaltungen und kulturellen Veranstaltungen (z. B. Hoffeste)
- Renovation, Reparatur- und Reinigungsarbeiten an Gerätschaften, Objekten und Fahrzeugen des Vereins
- Beteiligung an Arbeitskreisen
- Diverse mit der Vereinstätigkeit verbundene organisatorische Aufgaben

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

Höhe und Fälligkeit von Beiträgen werden bei der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliederversammlung kann ggfs. eine Beitragsordnung erlassen.

## **§ 9 Vermögen und Beiträge**

Der Verein erstrebt keinen Gewinn; etwaiger Gewinn darf nur satzungsgemäß verwendet werden. Der Verein ist uneigennützig tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Weitere Organe (Arbeitskreise und Koordinationsgremien) können von der Mitgliederversammlung in einer Selbstverwaltungsordnung festgelegt werden.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

### **1. Beschlussfähigkeit und Entscheidungen**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht 14 Tage vorher einberufen wurde.

Entscheidungen werden wenn möglich im Konsens getroffen werden, das heißt, ohne Gegenstimme. Ist dies nicht möglich, wird durch eine 3/4-Mehrheit der Ja-Stimmen der anwesenden Mitglieder entschieden.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

Ein/e Protokollant/in wird mit der einfachen Mehrheit der Ja-Stimmen der anwesenden Mitglieder gewählt. Das Protokoll ist von der/dem Protokollant/in und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

### **2. Angelegenheiten der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

Genehmigung des Haushaltsplans, Entgegennahme des Jahresberichts, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge zur gemeinschaftlichen Deckung des Vereinshaushaltes, Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands, Beschlussfassung, Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann eine Selbstverwaltungsordnung verabschieden und diese bei Bedarf weiterentwickeln.

### **3. Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, spätestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Versand per E-Mail ist zulässig.

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

### **4. Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

5. Die Mitgliederversammlung hat die Möglichkeit, einzelne Vorstandsmitglieder per Beschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien. Inschlaggeschäfte sind dadurch für diese ausdrücklich erlaubt.

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus einer bis fünf gleichberechtigten Personen, die von der MV mit einer Mehrheit von 2/3 gewählt werden. Die Blockwahl ist zulässig.

2. Der Vorstand ist der MV verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden.

3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstands im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus und gibt es kein weiteres Vorstandsmitglied, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der ein neuer Vorstand zu wählen ist.

6. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder abwählen. Ein Abwahlenantrag gilt als angenommen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder durch die Abwahl unter eins, ist umgehend ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Kommt es nicht zu einer 2/3 Mehrheit für ein neues Vorstandsmitglied, so bleibt das abgewählte Vorstandsmitglied kommissarisch im Amt.

7. Für die Geschäftsführung des Vereins kann der Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person eine in ihrem Umfang durch die Mitgliederversammlung bestimmte Aufwandsentschädigung erhalten.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Auflösung des Vereins ist ebenfalls eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Eine Entscheidung über die Auflösung muss in der Einladung angekündigt worden sein. Bezüglich einer Auflösung ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sind. Scheitert ein Auflösungsbeschluss nur an fehlender Beschlussfähigkeit mangels ausreichender Anwesenheit von Mitgliedern, kann erneut zu einer Mitgliederversammlung eingeladen werden. Diese Versammlung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Wird der Verein aufgelöst, wird das Vermögen dem Verein „Solidarische Landwirtschaft e.V.“ (Netzwerk) mit Sitz in Kassel übertragen, wenn kein anderer Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt.



